

Anwaltliches Honorar für die Begutachtung eines Geschäftsführervertrages

von Rechtsanwalt Nikolaus Jung

Nach erfolgter Begutachtung eines Geschäftsführervertrages stellte sich die Frage, wie dieser gebührenrechtlich abzurechnen war. Nach dem Vertrag war ein festes Jahresgehalt in Höhe von 310.000,00 DM vereinbart.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist Organ einer juristischen Person und somit kein Arbeitnehmer. § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG findet daher keine Anwendung.

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 13.02.1986 (JurBüro 1986, 713) bei der Bewertung einer Feststellungsklage über das Bestehen eines freien Mitarbeiterverhältnisses § 17 Abs. 3 GKG herangezogen. Danach soll der dreifache Jahresbezug bei der Bewertung wiederkehrender Leistungen zugrunde zu legen sein.

Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung vom 17. Dezember 1996, AnwBl. 1997, 111, dem Streitwert einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung eines Organmitglieds einer juristischen Person gemäß § 9 ZO, § 12 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO den zehnfachen Betrag der Jahresvergütung zugrundegelegt. Nunmehr ist auf der Grundlage dieser Rechtsprechung nach der Neufassung des § 9 ZPO wohl der 3-fache Jahreswert maßgebend. Deshalb sollte der Anwalt für die Beratung über einen Geschäftsführervertrag den 3 1/2-fachen Jahreswert der Geschäftsführer-Bezüge zugrunde legen.

Danach wäre hier von einem Gegenstandswert in Höhe von 1.085.000,00 DM auszugehen gewesen. Bei einer 7,5/10 Rechtsanwaltsgebühr gemäß § 21 BRAGO wären dies inkl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer immerhin 5.673,87 DM.

Angesichts dieser Honorarhöhe stellt sich für den Mandanten die Frage, ob für ihn noch das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt.

Für den Anwalt stellt sich die Frage, in welchem Umfang er im Innenverhältnis bezüglich seiner Gebühren nach unten frei ist, vgl. hierzu Zuck, NJW 1998, 355 (356).

Gemäß § 49 b I 1 BRAO ist ein allgemeines Gebührenunterbietungsverbot kodifiziert, welches jedoch nur für das gerichtliche Verfahren gilt, § 3 V BRAGO. Der Anwalt kann also in Fällen der vorliegenden Art eine Honorarvereinbarung mit dem Mandanten treffen und nach Zeitaufwand abrechnen.

Allerdings ist Zuck zuzustimmen, daß der Anwalt die im Gebührenunterbietungsverbot liegende Schutzfunktion erkennen und nutzen sollte, um insbesondere dem wirtschaftlichen Druck von Auftraggebern wirksam entgegenzutreten zu können, a.a.0.